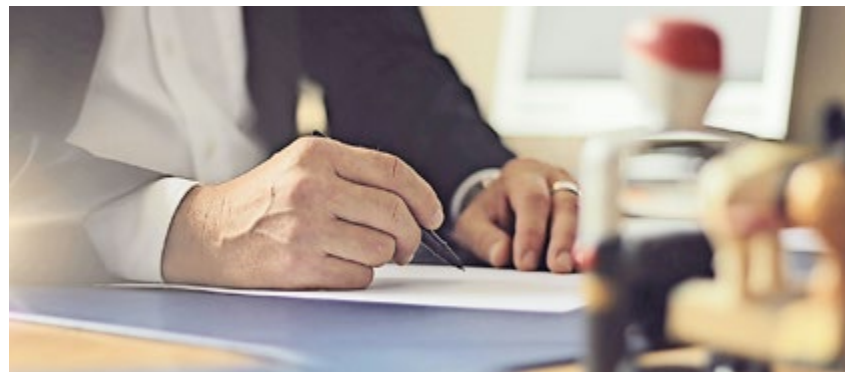


Der Strafbefehl – Wenn ein Urteil ohne einen Richter ergeht

Die Mehrheit der Strafuntersuchungen endet heute mit einer Einstellung oder mit einem Strafbefehl. Wer einen solchen in der Post findet, sollte einige Dinge beachten.

Der Erlass eines Strafbefehls kommt infrage, wo eine Busse, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder gemeinnützige Arbeit von 720 Stunden als angemessene Sanktion erscheint. In der Landwirtschaft gibt es ein gewisses «Berufsrisiko», in ein Strafverfahren zu geraten. So finden sich Strafbestimmungen u.a. im Tierschutz- und Tierseuchenrecht, im Umweltschutz- oder im Strassenverkehrsrecht.

Die Erledigung mit Strafbefehl hat den Vorteil, dass das Strafverfahren abgekürzt wird und die betroffene Person sich die psychische Belastung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ersparen kann. Die Kehrseite ist ein teilweiser Verzicht auf prozessuale Rechte.



Gegen einen Strafbefehl kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Bild: Pixabay.com

Namentlich verzichtet die betroffene Person auf die Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht, da der Strafbefehl von der gleichen Behörde erlassen wird, welche auch die Untersuchung führte.

Der Strafbefehl ist nicht in Stein gemeisselt. Die betroffene Person kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Eine Begründung ist nicht nötig, sondern es genügt z.B. ein Satz wie: «Ich erhebe Einsprache gegen den Strafbefehl vom...». Das gilt auch in

«Eine gemachte und protokollierte Aussage lässt sich kaum noch aus der Welt schaffen!»

den Fällen, in denen ein Anwalt beigezogen wurde. Die Strafbehörde muss dann den Sachverhalt näher abklären. Zudem kann die beschuldigte Person Akteneinsicht verlangen, was eine Be-

urteilung der Erfolgsaussichten vor Gericht oft erst möglich macht. Ein vollständiges Akteneinsichtsrecht besteht aber erst, wenn die erste Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Auch im Strafbefehlsverfahren darf die beschuldigte Person ohne Weiteres die Aussage verweigern oder jederzeit einen Anwalt beiziehen. Bei Einvernahmen neigen die betroffenen Personen oft zu einer gewissen Redseligkeit, weil sie sich gegenüber den Strafbehörden rechtfertigen wollen. Damit können aber schon in den ersten Einvernahmen Weichen gestellt werden. Eine gemachte und protokollierte Aussage lässt sich kaum noch aus der Welt schaffen! Namentlich wenn man noch keine Gelegenheit hatte, mit einem Anwalt zu sprechen, kann die Verweigerung der Aussage sinnvoll sein. In diesem Fall sagt die beschuldigte Person entweder gar nichts oder hält sich an Sätze wie: «Ich verweigere die Aussage». Antworten wie «Ja», «Nein», «Vielleicht» oder «Ich weiss nicht» sind Aussagen, welche auch gegen die betroffene Person verwendet

werden können. Am Ende der Strafuntersuchung muss die Strafbehörde entscheiden, ob sie am Strafbefehl festhalten will bzw. die Beurteilung dem Bezirksgericht überlässt oder ob sie das Verfahren einstellt. Die beschuldigte Person kann die Einsprache auch erst anlässlich der Hauptverhandlung zurückziehen, wobei dann eine zusätzliche Gebühr für das Gerichtsverfahren anfallen wird.

Ob sich eine Einsprache lohnt oder nicht, hängt vom Einzelfall sowie den allfälligen Nebenfolgen einer Verurteilung ab (Führerausweisentzug, Landesverweis, Tierhalteverbot etc.). Eine rechtzeitige fachkundige Beratung kann durchaus von Vorteil sein. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

